

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.891.887

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9092/J-NR/2021

Wien, am 17. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 17.12.2021 unter der **Nr. 9092/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitsinspektionen Im Lockdown** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Gibt es eine Weisung der zuständigen Sektionschefin, wonach die Arbeitsinspektion auch im Lockdown Betriebe kontrollieren sollte?*
 - *Wenn ja, auf welcher Grundlage wurde diese Weisung formuliert?*
 - *Welchen Zweck hatten die durchgeführten Kontrollen?*

Ja. Aufgabe der Arbeitsinspektion ist es, die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Auch im Lockdown waren Betriebe in vielen Sektoren nicht von Einschränkungen betroffen, sodass die Arbeitsinspektion ihrer gesetzlichen Aufgabe grundsätzlich nachkommen konnte.

Die Regelungen zu Schutzmaßnahmen für die Arbeitsinspektorate erfolgten für das gesamte Ressort auf Basis von Rundschreiben des Präsidiums des Bundesministeriums für Arbeit. Diese wurden um konkrete, für den Dienstbetrieb erforderliche Maßnahmen ergänzt, die einerseits die Beschränkungen für Betriebe berücksichtigten und andererseits

auch die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren selbst definierten.

- Mit 13.03.2020 wurden aufgrund des damals unsicheren Informationsstandes zur Ansteckungsgefahr mit SARS-COV-2 und der exponentiellen Zunahme der Fallzahlen in Österreich alle Außendiensttätigkeiten eingestellt. Dies umfasste auch Kontrollen von Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. Nur bei drohender Gefahr (z.B. ersichtlich aufgrund eines Beschwerdevorbringens) oder in unaufschiebbaren Fällen (z.B. Einsatz nach einem schweren Arbeitsunfall zur Verhinderung weiterer Folgen) wurden Kontrollen durchgeführt.
- Mit 04.05.2020 wurde der Außendienst mit Schwerpunktkontrollen von Baustellen, Erhebung von Arbeitsunfällen und Erhebung von Beschwerden in Arbeitsstätten wieder hochgefahren. Mit 15.06.2020 wurde der Außendienst im Routinebetrieb wieder vollständig aufgenommen.
- Mit November 2020 musste der Außendienst neuerlich reduziert werden. Kontrollen erfolgten weiterhin auf Baustellen sowie nach schweren bzw. tödlichen Unfällen, bei Beschwerden und bei Gefahr in Verzug.
- Mit 03.05.2021 wurde der normale Außendienst wiederaufgenommen. Die Schutzmaßnahmen für den Außendienst folgten den Vorgaben der COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) bzw. der COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV) und der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV).
- Im Dezember 2021 erfolgte der Außendienst uneingeschränkt.

Zur Frage 2

- *Wie viele Betriebe wurden seit 16.03.2020 in Phasen von Ausgangsbeschränkungen (nach Beschlüssen des Hauptausschusses) kontrolliert? (Um eine Auflistung nach Monaten wird gebeten)*
 - *Welchen Zweck hatten die durchgeführten Kontrollen?*

Die COVID-19-Pandemie hat sich auch auf die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate ausgewirkt. Um zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 beizutragen, war die Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektorate während der Lockdowns auf Ausnahmefälle reduziert und erfolgte nur bei Gefahr in Verzug oder in unaufschiebbaren Fällen. Trotz stark eingeschränkter Außendiensttätigkeit übernahm die Arbeitsinspektion dennoch wichtige Aufgaben, um einen Beitrag zur Krisenbewältigung zu leisten und die Gesundheitsbehörden zu entlasten. So konnte die Arbeitsinspektion im Rahmen ihrer Expertise zur betrieblichen Prävention Unternehmen und Beschäftigte bei der Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsschutzmaßnahmen unterstützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsinspektion beantworteten Anfragen von Beschäftigten, Unternehmen und anderen Akteurinnen bzw. Akteuren im Arbeitsschutz zu Fragestellungen in Betrieben und auf

Baustellen und berieten zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen. Diese Beratungen erfolgten nicht nur vor Ort, sondern auch telefonisch bzw. per Mail.

Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über Kontrollen von Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen in den Jahren 2020 und 2021:

Monat/Jahr	2020	2021*)
01	5 202	1 476
02	5 788	2 384
03	3 084	3 010
04	530	3 163
05	2 361	3 264
06	4 070	4 990
07	4 806	4 179
08	3 960	4 101
09	5 128	4 928
10	4 532	3 881
11	2 399	3 982
12	1 502	1 991
Summe	43 362	41 349

*) Daten 2021 noch unvollständig.

Eine taggenaue Auswertung nach den jeweiligen Lockdown-Phasen bzw. Ausgangsbeschränkungen kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

- Im Zeitraum März 2020 (erster Lockdown) bis Dezember 2020 wurden 32.372 Kontrollen durchgeführt.
- Im Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021 wurden 41.349 Kontrollen durchgeführt (Anmerkung: Daten 2021 noch unvollständig).

Zur Frage 3

- *Wurden Betriebe angewiesen, für die Kontrolle durch die Arbeitsinspektion ihre Mitarbeiter aus dem Homeoffice zu holen?*

- *Welchen Zweck hatte diese Anweisung?*
- *Wie vielen Betriebe wurden angewiesen ihre Mitarbeiter aus dem Homeoffice zu holen?*

Nein. Anweisungen dieser Art an Betriebe sind im Arbeitsinspektionsgesetz grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 4 Abs. 5 des Arbeitsinspektionsgesetzes regelt allgemein, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt.

Zur Frage 4

- *Können Sie ausschließen, dass Betriebe Mitarbeiter aus dem Homeoffice holen mussten, um die Kontrolle durch die Arbeitsinspektion durchführen zu können.?*

In Zusammenhang mit bestimmten Arten von Kontrollen, z.B. Erhebungen nach Arbeitsunfällen, kann es erforderlich sein mit konkreten Personen zu sprechen und vor Ort Besichtigungen durchzuführen. In diesen Fällen wird soweit als möglich vorab ein Termin vereinbart.

Zur Frage 5

- *Welche Maßnahmen leistet die Arbeitsinspektion, um die Kontaktreduktion in den Betrieben zu verbessern?*

Die Arbeitsinspektorate beraten im Routinebetrieb grundsätzlich auf Basis der bestehenden gesundheitsrechtlichen COVID-19-Regelungen zu präventiven Schutzmaßnahmen in den Betrieben und auf Baustellen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

